

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Richtlinie zur
Ersteinschätzung des Versorgungsbedarfs in der
Notfallversorgung gemäß § 120 Absatz 3b SGB V
(Ersteinschätzungs-Richtlinie):
Erstellung eines Servicedokuments und Datenannahme zur
Evaluation

Vom 17. August 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. August 2023 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, ein Servicedokument zur Datenübermittlung der Krankenhäuser zur Evaluation gemäß § 9 der Ersteinschätzungs-Richtlinie in Form eines Online-Formulars für die jährliche Übermittlung der Nachweise im Sinne von § 9 Absatz 3 der Ersteinschätzungs-Richtlinie bezogen auf Krankenhausstandorte gemäß dem Standortverzeichnis nach § 293 Absatz 6 SGB V zu erstellen [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie A1*]. Dabei ist auf die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Operationalisierung zu achten. Etwaige erforderliche Ausfüllhinweise sind in das Formular zu integrieren.

Zudem wird es mit dem Aufbau und Durchführung der Datenannahme in Form eines Webportals und jährlichen Prüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität bezogen auf die Standortangaben sowie eine Information der Krankenhausstandorte über etwaigen Korrekturbedarf nach § 9 Absatz 4 Satz 1 der Ersteinschätzungs-Richtlinie beauftragt [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie B2*].

Im Rahmen der Durchführung der Datenannahme hat das IQTIG sicherzustellen, dass die Krankenhausstandorte bis zum 1. März des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres die Daten gemäß § 9 Absatz 3 der Ersteinschätzungs-Richtlinie übermitteln können und dass bei Korrekturbedarf eine Übersendung der korrigierten Daten durch den Krankenhausstandort bis zum 1. Mai des auf das jeweilige Erfassungsjahr folgenden Jahres möglich ist.

Das IQTIG bietet ausschließlich für technische Fragestellungen Support.

Das IQTIG leitet die Daten jährlich bis zum 30. Juni in maschinenlesbarer Form an den G-BA weiter.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Das Servicedokument ist bis zum 30. November 2023 vorzulegen, die Datenannahme ist ab dem 1. Januar 2025 sicherzustellen [*Beginn der Auftragsbearbeitung: 1. September 2023, Ende der Auftragsbearbeitung: 30. Juni 2026*].

Berlin, den 17. August 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken